Niederschrift

über die 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 03.06.2020 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

<u>Beginn:</u> 16:30 Uhr <u>Ende:</u> 17:17 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Wobbe, Ludger Vorsitzender Danielczyk, Ralf Haselkamp, Anneliese Schnittker, Alois Schäpers, Margarete Hülk, Birgit

Dropmann, Wolfgang

Zanirato, Enrico

Neumann, Michael Schlütermann, Christoph Schmitz, Andreas Wortmann, Jens

Cordes, Ralf Münsterkötter-Boer, Simone

beratende Mitglieder

Bange, Petra Henke, Beate

Verwaltung

Schütt, Detlef Tübing, Bernd Beck, Elke

Benson, Yvonne Roß, Sabine

Bröker, Judith Schriftführerin

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss a) ordnungsgemäß geladen und

b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Spielgruppenförderung - Budget 2020

Vorlage: SV-9-1705

2 Waldgruppenzuschlag Kita St. Marien Nottuln-Darup

Vorlage: SV-9-1708

3 Waldgruppenzuschlag Kita St. Nikolaus Rosendahl-Holtwick

Vorlage: SV-9-1709

4 Eingruppenzuschlag Kita Pinocchio Senden

Vorlage: SV-9-1710

5 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz (neu)

Vorlage: SV-9-1712

6 Änderung der Richtlinie Kindertagespflege zum 01.08.2020

Vorlage: SV-9-1720

7 Frühe Hilfen für Familien - Beteiligung des Kreises Coesfeld an der Clearing- und Koordinations-

stelle "Guter Start" Vorlage: SV-9-1735

- 8 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung lagen keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates und Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-9-1705

Spielgruppenförderung - Budget 2020

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Zur Förderung von Spielgruppen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren werden für 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 8.500 € zur Verfügung gestellt.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-9-1708

Waldgruppenzuschlag Kita St. Marien Nottuln-Darup

Beschluss:

Der Kath. Kirchengemeinde St. Martin Nottuln wird für ihre KiBiz-finanzierte Waldgruppe des Kath. Kindergartens St. Marien Nottuln-Darup für das Kindergartenjahr 2019/20 eine zusätzliche Pauschale nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz in Höhe von 15.000 EUR – abzüglich gesetzlichem Trägeranteil – gewährt.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-9-1709

Waldgruppenzuschlag Kita St. Nikolaus Rosendahl-Holtwick

Beschluss:

Der Kath. Pfarrgemeinde Ss. Fabian und Sebastian wird für ihre KiBiz-finanzierte Waldgruppe des Kath. Kindergartens St. Nikolaus Rosendahl-Holtwick für das Kindergartenjahr 2019/20 eine zusätzliche Pauschale nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz in Höhe von 11.858,56 EUR – abzüglich gesetzlichem Trägeranteil – gewährt.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-9-1710

Eingruppenzuschlag Kita Pinocchio Senden

Beschluss:

Der Elterninitiative Pinocchio e.V. wird für ihre KiBiz-finanzierte Gruppe der KiTa Pinocchio in Senden für das Kindergartenjahr 2019/20 eine zusätzliche Pauschale nach § 20 Abs. 3 KiBiz in Höhe von 15.000,00 € - abzüglich des gesetzlichen Trägeranteils - gewährt.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-9-1712

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz (neu)

Dezernent Schütt weist darauf hin, dass das Förderbudget durch die bisher eingereichten Anträge nicht ausgeschöpft ist. Es wird erwartet, dass nach Beschluss der Fördersystematik weitere Anträge durch die Träger gestellt werden. Eine Betreuung der Kinder über 45 Wochenstunden hinaus wird auch bei der Ausweitung von Öffnungszeiten nicht stattfinden.

Ktabg. Zanirato stellt heraus, dass das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf von großer Bedeutung ist. Während der Einschränkungen der Corona-Pandemie zeige sich dies besonders eindrücklich. Das flexible Betreuungsangebot müsse daher bedarfsgerecht ausgebaut werden, betont Ktabg. Neumann.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach Ablauf des Kindergartenjahres 2020/2021 die Daten zur Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungsangebote zu ermitteln.

Frau Münsterkötter-Boer erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

- 1. Für das Kindergartenjahr 2020/21 wird im Rahmen der Erprobung folgende Fördersystematik für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz (n.F.) beschlossen:
 - Öffnungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden werden pauschal mit 40 EUR je Wochenstunde mal 52 Wochen gefördert.
 - Förderung zur Verringerung der Schließungstage:
 - Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.000 EUR Förderung pro Tag, der die Fördergrenze von 16 Schließtagen unterschreitet, erfolgt eine abgestufte Förderung nach der Größe der Kita und entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung wie folgt:

Kitas bis 2 Gruppen 100 % des Grundbetrages

Kitas mit 3 Gruppen 90 % des Grundbetrages

Kitas mit 4 Gruppen 80 % des Grundbetrages

Kitas ab 5 Gruppen 70 % des Grundbetrages

Eine Förderung erfolgt nur sofern die Kindertageseinrichtung auch das Angebot von 35 Wochenstunden im Blockmodell (über Mittag) anbietet und dem Jugendamt gegenüber bestätigt.

- 2. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten die in der Anlage aufgeführten angemeldeten Maßnahmen eine Förderung nach Ziffer 1.
- 3. Über die in der Anlage 1 aufgeführten angemeldeten Maßnahmen können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets weitere Maßnahmen entsprechend Ziffer 1 gefördert werden. Sofern im Rahmen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Budgets Auswahlentscheidungen zu treffen sind bzw. weitere Maßnahmen von mehr als 50 Wochenstunden Öffnungszeiten beantragt werden ist eine weitere politische Entscheidung einzuholen.
- 4. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für das Kindergartenjahr 2020/21 nicht durch Maß-

nahmen in Kindertageseinrichtungen vollständig verbraucht werden können, sollen im Verwendungsnachweis gegenüber dem Land auch die Aufwendungen der ergänzenden Kindertagespflege mit aufgeführt werden.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 13

Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0 Befangen 1

TOP 6 öffentlicher Teil

SV-9-1720

Änderung der Richtlinie Kindertagespflege zum 01.08.2020

Dez. Schütt berichtet, dass die Änderung der Richtlinie entsprechend des Beschlusses des Kreistags vom 25.09.2019 (s. SV-9-1485) erfolgt ist.

Jugendamtsmitarbeiterin Benson erläutert die wichtigsten Änderungen und erklärt das geplante Vertretungsmodell.

Ktabg. Dropmann merkt an, dass die festgelegten Stundensätze (Vergütung TPP) auch zukünftig weiter angepasst werden müssen.

Beschluss:

Der Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld in der Fassung ab 01.08.2020 wird beschlossen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7 öffentlicher Teil

SV-9-1735

Frühe Hilfen für Familien - Beteiligung des Kreises Coesfeld an der Clearing- und Koordinationsstelle "Guter Start"

Beschluss:

Zum weiteren Ausbau des Angebots der Frühen Hilfen für Familien beteiligt sich der Kreis Coesfeld ab dem 01.07.2020 durch anteilige Kostenübernahme bis zur Höhe von 10.500 € an der Clearing- und Koordinationsstelle "Guter Start" des Bunten Kreises Münsterland e.V., Coesfeld.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8 öffentlicher Teil

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Dez. Schütt trägt folgende Mitteilung vor:

Im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie und dem daraus resultierend sogenannten "Lockdown" am 17. März 2020 sind alle Jugendvereine, -verbände und -institutionen gezwungen worden, ihre bisherigen und / oder geplanten Kinder- und Jugendfreizeiten, Schulungen und / oder Bildungsmaßnahmen usw. abzusagen.

Nicht immer erfolgt eine Stornierung ohne finanzielle Folgen für die Träger.

Wie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (siehe Schreiben vom 13. März 2020 – Coronavirus (COVID-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen im Kinder- und Jugendförderplan NRW - KJFP) beabsichtigt auch der Kreis Coesfeld, die Träger von entsprechenden Aktivitäten und Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich finanziell zu entlasten, wenn Ausfallund Stornokosten u.ä. für geplante Angebote im Sinne des Kinder- und Jugendförderplanes entstanden sind.

Für die Erstattung entsprechender Kosten gelten die vergleichbaren Maßstäbe des Landes NRW:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit den Fördergrundsätzen des Kinder- und Jugendförderplanes zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht (entsprechend § 254 BGB, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz über den Geltungsbereich des BGB hinaus Anwendung findet). Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die

Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

- Mögliche Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Reiserücktrittsversicherungen) sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kreises Coesfeld anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

Eine Überfinanzierung abgesagter Angebote und Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Träger sind im Mai 2020 angeschrieben und entsprechend informiert worden.

TOP 9 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Sitzung eine Übersicht über die ausgefallenen Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sowie die daraus resultierenden finanziellen Schäden (z.B. durch Stornierungsgebühren) zu erstellen. Außerdem soll eine Übersicht über angebotene Alternativprogramme erstellt werden.

Ktabg. Schäpers fragt an, wie die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der bevorstehenden Sommerferien geregelt sind. Aufgrund der Corona-bedingten Kita-Schließungen in der Zeit vom 16.03.20 bis 08.06.20 (Ausnahme: Notbetreuung) seien bei vielen Eltern die Urlaubstage verbraucht, sodass während der Schließzeiten in den Sommerferien ein Betreuungsengpass entstehen könne.

Dez. Schütt erläutert, dass die Corona-bedingten Schließtage der Kindertageseinrichtungen nicht auf die gesetzlich vorgegebene maximale Anzahl von 20 bis 30 Schließtagen angerechnet werden. Die Kitas könnten also wie geplant auch während der Sommerferien schließen. Es gebe aber in jedem Ort, wie bereits in den Vorjahren auch, entsprechende Vertretungsmodelle. Eine Notbetreuung in den Sommerferien könne jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten stattfinden. Herr Schlütermann ergänzt, dass auch bei einer möglichen Notbetreuung das Kindeswohl an erster Stelle stehen müsse. Eine Fremdbetreuung ohne vorherige Eingewöhnung sei insbesondere bei unter

Dreijährigen nicht ohne weiteres möglich. Außerdem sei zu beachten, dass auch das Personal der Kindertageseinrichtungen Urlaubsansprüche habe.

Ktabg. Schäpers fragt, ob die Eltern über die Möglichkeit der Notbetreuung durch das Jugendamt informiert worden seien.

Dez. Schütt verweist diesbezüglich auf die Elternbriefe des Landesministeriums MKFFI. Die Träger würden durch das Jugendamt informiert und gäben die Informationen entsprechend an Kitas und Eltern weiter. Weiterhin würden sich Eltern bei Betreuungsproblemen im Einzelfall auch durchaus bei den Kita-Leitungen bzw. dem Jugendamt melden.

Herr Schlütermann ergänzt, dass die Informationen des Landesministeriums während der aktuellen Pandemie häufig sehr kurzlebig seien und oft nur wenig Zeit bleibe, um auf neue Regelungen zu reagieren. Er betont, dass die Kommunikation der Beteiligten (Eltern, Kita, Träger und Jugendamt) trotz dessen gut funktioniere. In dieser Hinsicht hätten Eltern auch durchaus eine Hol-Schuld.

Herr Schmitz fragt an, ob es während der Corona-Pandemie und der damit verbundenen vorübergehenden Schließung vieler (Betreuungs-) Angebote vermehrt Fälle von Kindeswohlgefährdung gebe. Stellvertretende Jugendamtsleitung Beck erklärt, dass es während der aktuellen Corona-Pandemie keinen Anstieg der Gefährdungsmeldungen im Kreisjugendamtsbezirk gegeben habe. Jedoch steige die Zahl der Beratungsanfragen. So habe es bisher in 2020 40 % mehr Beratungen in Erziehungsfragen gegeben, als im Vergleichszeitraum im Vorjahr. Aktuell fielen zwar Kita und Schule als Meldungsgeber von Kindeswohlgefährdung weg, jedoch entfalle ohnehin ca. ein Drittel aller Meldungen auf die Polizei.

Frau Henke teilt mit, dass die Feierlichkeiten zum 50. Jubiläum des Intergenerativen Zentrums Dülme
am 04.09.20 aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden werden.

Wobbe Ausschussvorsitzender Bröker Schriftführerin